

## VI. Einander ernstnehmen

Letztlich liegt der Kontroverse zwischen vergeltungs- und präventionstheoretischen Strafbegründungen demnach die Frage zugrunde, wer wir sein wollen, als Einzelne wie als Gruppe. Die Präventionstheorien laufen darauf hinaus, das Strafrecht in ein umfassendes Regime der Gefahrenbekämpfung und Verhaltenslenkung einzugliedern<sup>418</sup> und die Identität der Normadressaten deshalb auf die Bedingungen ihrer effektiven Lenkbarkeit zu verkürzen<sup>419</sup>. Zwischen den wissenden Lenkern und den um des allgemeinen Guten willen in möglichst zweckmäßiger Weise Gelenkten besteht demnach ein Verhältnis sowohl ontologischer als auch normativer Ungleichheit. Darin gelangt ein höchst dubioser expertokratischer Elitismus zum Ausdruck, der in der straftheoretischen Diskussion zwar nicht unbemerkt geblieben ist<sup>420</sup>, in seiner vollen Tragweite aber kaum einmal zum Thema gemacht wird. Entgegen dem subkutanen Schrumpfplatonismus der Präventionslehren liegt den Überlegungen, die ich hier vorgetragen habe, eine dezidiert anti-elitäre Haltung zugrunde<sup>421</sup>. Im Unterschied zu Platon und anknüpfend an Kant und Hegel<sup>422</sup> zählt dieser Haltung zufolge „kein esoterisches Sonderwissen, sondern allein jene allgemeine Vernunft, über die jedermann, und sei es auch nur dunkel, verfügt“<sup>423</sup>.

Dies ist der Grund, weshalb ich der Überzeugung bin, dass wir, um die Sequenz Straftat-Strafe angemessen begreifen zu können, zuallererst einen angemessenen Begriff dessen benötigen, was ein *handelndes Subjekt* ausmacht und wie Einzelhandlungen in kollektiven Praktiken aufgehoben werden – und zwar durchaus im Hegel-

418 Dazu die Beiträge von *Singelnstein, Kaspar* und *Burghardt* in: Brunthöber (Hrsg.), Strafrecht im Präventionsstaat, 2014, S. 41 ff., 61 ff., 83 ff.

419 *Pawlak* (Fn. 31), S. 82 ff.

420 Vgl. etwa Bindigs Polemik gegen v. Liszts Konzeption spezialpräventiver Bestrafung (dazu *Pawlak* [Fn. 150]) und die Einwände gegen die Theorie der positiven Generalprävention (*Pawlak* [Fn. 31], S. 81 f. m. w. N.).

421 Dazu bereits oben S. 55.

422 Vgl. *Kant* (Fn. 224 – KpV), AA, Bd. 5, S. 8; *Hegel* (Fn. 58), S. 13 ff.

423 *Höffe*, Kants Kritik der praktischen Vernunft, 2012, S. 31 (dort bezogen auf Kant).

ischen Doppelsinn von „ein Ende machen“ und „erhalten“<sup>424</sup>. Dabei muss es sich wohlgernekt um ein Verständnis handeln, das nicht nur auf den Delinquenten Anwendung findet, sondern das der Urteilende, ohne sich in einen Widerspruch zu verstricken, auch auf sich selbst anwenden kann. Wie dieses Verständnis nach meiner Auffassung aussieht, habe ich Ihnen im Laufe meines Vortrags nahezubringen versucht. Noch vor aller Trennung in straffällig gewordene und bestrafende Individuen sind wir danachstellungnehmende, uns in komplexen Symbolsystemen bewegende Wesen – kurz (und in Anlehnung an Martin Seel gesprochen): bestimmte Bestimmer<sup>425</sup>. Deshalb vermag meines Erachtens nur eine Straftheorie zu überzeugen, die uns in dieser unserer Fähigkeit, Stellung zu nehmen und dadurch uns und unsere Welt, wenngleich vor dem Hintergrund von uns Unverfügbarem, bestimmen zu können, ernstnimmt. Die von mir vorgeschlagene Vergeltungstheorie der Strafe kann dies, wie ich hoffe, leisten. Zumindes aber möchte ich den Weg zu einer Diskussion weisen, die sich von dem Pingpongspiel zweier Schlagwörter – „Vergeltung“ auf der einen, „Prävention“ auf der anderen Seite – löst und das Problem der Strafbegründung wieder in seiner vollen Komplexität in den Blick nimmt.

424 Vgl. Hegel (Fn. 55), S. 114.

425 Seel (Fn. 51), S. 146 ff., 285 ff.



## Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik LL.M. (Cambridge)

1965	Geburt in Düsseldorf
1985–1989	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn
1989/90	Studium an der Universität Cambridge
1992	Promotion (Universität Bonn)
1992–1995	Juristischer Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht Düsseldorf
1998	Habilitation (Universität Bonn)
2000–2003	Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Rostock
2003–2013	Tätigkeit an der Universität Regensburg
Seit 2013	Tätigkeit an der Universität Freiburg
Seit 2014	Ehrendoktorate der Universität Huánuco, der Katholischen Universität Chimbote und der Nationaluniversität von Ucayali
Seit 2015	Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste

### *Ausgewählte Veröffentlichungen*

- Die Reine Rechtslehre und die Rechtstheorie H.L.A. Harts. Ein kritischer Vergleich, Berlin 1993.
- Das unerlaubte Verhalten beim Betrug, Köln/Berlin/Bonn/München 1999.
- Hegels Kritik an der politischen Philosophie Jean-Jacques Rousseaus, in: Der Staat 38 (1999), S. 21–40.

- Der rechtfertigende Notstand. Zugleich ein Beitrag zum Problem strafrechtlicher Solidaritätspflichten, Berlin–New York 2002.
- Hegel und die Vernünftigkeit des Wirklichen, in: Der Staat 41 (2002), S. 183–212.
- Die Notwehr nach Kant und Hegel, in: ZStW 114 (2002), S. 259–299.
- Person, Subjekt, Bürger. Zur Legitimation von Strafe, Berlin 2004.
- § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes – ein Tabubruch?, in: JZ 2004, S. 1045–1055.
- Kants Volk von Teufeln und sein Staat, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 14 (2006), S. 269–293.
- Der strafrechtliche Schutz des Heiligen, in: Josef Isensee (Hrsg.), Religionsbeischimpfung, Berlin 2007, S. 31–61.
- Das Unrecht des Bürgers. Grundlinien der Allgemeinen Verbrechenslehre, Tübingen 2012.
- Vom Nutzen der Philosophie für die Allgemeine Verbrechenslehre, in: GA 2014, S. 369–389.
- Selbstbestimmtes Sterben: Für eine teleologische Reduktion des § 216 StGB, in: Peter-Alexis Albrecht u.a. (Hrsg.), Festschrift für Walter Kargl, Berlin 2015, S. 407–423.
- Der Kampf ums Dasein. Innovationen in der Allgemeinen Verbrechenslehre, evolutionstheoretisch betrachtet, in: Carl-Friedrich Stückenbergs/Klaus Ferdinand Gärditz (Hrsg.), Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen, Berlin 2015, S. 13–30.